

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Rhein-Erft-Kreis	
170. Bekanntmachung	2
Bekanntmachung zur Bundestagswahl am 22.09.2013; hier Sitzung des Kreiswahlausschusses am 27.09.2013	
171. Bekanntmachung	3-4
Sitzung des Wahlausschusses des Rhein-Erft-Kreises am 24.09.2013	
Bedburg	
172. Bekanntmachung	5-6
Abstimmungsbekanntmachung Ratsbürgerentscheid Am 22. September 2013 findet der Ratsbürgerentscheid zur Rathausfrage in Bedburg statt. Die zur Entscheidung stehende Frage lautet: `Soll der Standort des zentralen Rathauses Bedburg-Mitte sein?` Die Abstimmung dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.	
173. Bekanntmachung	7-8
Wahlbekanntmachung 1. Am 22.09.2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.	
174. Bekanntmachung	9-10
Wahlbekanntmachung Am 22. September 2013 findet die Wahl des Landrates/der Landrätin des Rhein-Erft-Kreises statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.	

**Der Landrat des
Rhein-Erft-Kreises
als Kreiswahlleiter
für den Wahlkreis
Nr. 91 Rhein-Erft-Kreis I**

**BEKANNTMACHUNG
zur Bundestagswahl am 22.09.2013**

Gem. § 5 Abs. 3 Bundeswahlordnung gebe ich bekannt:

Der Kreiswahlausschuss für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013 im Wahlkreis Nr. 91 Rhein-Erft-Kreis I tagt am

**Freitag, 27.09.2013, 09.00 Uhr,
im Sitzungsraum KT 1.1
des Kreishauses in 50126 Bergheim,
Willy-Brandt-Platz 1.**

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen/Beisitzer
2. Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag im Wahlkreis Nr. 91 Rhein-Erft-Kreis I gemäß § 41 Bundeswahlgesetz i.V.m. § 76 Bundeswahlordnung
3. Verschiedenes

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Sitzung öffentlich ist und jedermann Zutritt zu dieser Sitzung hat.

Bergheim, den 02.09.2013

gez.

Michael Vogel
Kreisdirektor
als Kreiswahlleiter
für den Wahlkreis Nr. 91 Rhein-Erft-Kreis I

Rhein-Erft-Kreis**Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises
Sitzung des Wahlausschusses des Rhein-Erft-Kreises am 24.09.2013**

Gem. § 46 b i.V.m. § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) sowie § 75 a i.V.m. § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) gebe ich Folgendes bekannt:

Die Sitzung des Wahlausschusses des Rhein-Erft-Kreises hinsichtlich der Ergebnisfeststellung der Landratswahl findet am

**Dienstag, 24.09.2013, 12.00 Uhr,
im Sitzungsraum KT 1.10
des Kreishauses in 50126 Bergheim,
Willy-Brandt-Platz 1**

statt.

Tagesordnung

1. Verpflichtung der Beisitzer/-innen
2. Feststellung des Wahlergebnisses der Landratswahl am 22.09.2013
3. Verschiedenes

Nur im Falle einer evtl. Stichwahl am 06.10.2013:

Für den Fall, dass die Landratswahl im Wege der Stichwahl am 06.10.2013 entschieden wird, habe ich vorsorglich zu einer weiteren Sitzung des Wahlausschusses des Rhein-Erft-Kreises am

Mittwoch, 09.10.2013, 09.00 Uhr

in den Sitzungsraum **KT 1.4** des Kreishauses in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der Beisitzer/-innen
2. Feststellung des Wahlergebnisses der Landrats-Stichwahl am 06.10.2013
3. Verschiedenes

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass jedermann Zutritt zu diesen Sitzungen hat. Gem. § 46 b i.V.m. § 2 Abs. 3 KWahlG entscheidet der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung.

Bergheim, den 02.09.2013

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

gez.

Michael Vogel
Kreisdirektor
als Wahlleiter

Abstimmungsbekanntmachung

1. Am 22. September 2013 findet der Ratsbürgerentscheid zur Rathausfrage in Bedburg statt. Die zur Entscheidung stehende Frage lautet:

‘Soll der Standort des zentralen Rathauses Bedburg-Mitte sein?’

Die Abstimmung dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Das Gebiet der Stadt Bedburg ist in 10 allgemeine Abstimmungsbezirke eingeteilt.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten in der Zeit vom 19.08.2013 bis 01.09.2013 übersandt worden sind, sind der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem der Abstimmungsberechtigte sein Stimmrecht ausüben kann.

Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 14:00 Uhr in der Grundschule Kaster, Harffer Schloßallee 1, 50181 Bedburg zusammen.

Bezeichnung des Stimmbezirks	Bezeichnung des Abstimmungsraums
Briefabstimmungsbezirk I, Stimmbezirke 01-04	Grundschule Kaster BA I
Briefabstimmungsbezirk II, Stimmbezirke 05-06	Grundschule Kaster BA II
Briefabstimmungsbezirk III, Stimmbezirke 07-10	Grundschule Kaster BA III

3. Jeder Abstimmungsberechtigte kann nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirks wählen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.

Die Abstimmungsberechtigten haben einen **gültigen Personalausweis oder Reisepass - Unionsbürger ihren Identitätsausweis** - zur Abstimmung mitzubringen.

Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung vorgelegt werden. Das Abstimmungsrecht kann auch bei Verlust der Abstimmungsbenachrichtigungskarte ausgeübt werden. Ein gültiger Ausweis ist zur Abstimmung mitzubringen, damit sich der Abstimmungsberechtigte auf Verlangen über seine Person ausweisen kann. Die Abstimmungsbenachrichtigung berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem anderen Abstimmungsraum.

Abgestimmt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Abstimmungsraum bereitgehalten werden. Der Abstimmende hat eine Stimme; auf dem Stimmzettel kann die gestellte Frage nur mit „ja“ oder „nein“ gekennzeichnet werden.

Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel (Schwarzdruck) gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig seine Stimmabgabe kenntlich macht. Der Stimmzettel muss vom Abstimmenden in einer Abstimmungszelle des Abstimmungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und auch dort so zusammengefasst werden, dass bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie er abgestimmt hat.

4. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäftes möglich ist.

Abstimmungsberechtigte, die einen Stimmschein haben, können an der Abstimmung

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Abstimmungsbezirk des Stadtgebietes Bedburg**

b) durch **Briefabstimmung** teilnehmen.

Stimmscheine sind bei der Gemeinde zu beantragen. Mit dem Stimmschein werden dem Abstimmungsberechtigten die Briefabstimmungsunterlagen (amtlicher Stimmzettel des Abstimmungsbezirks, amtlicher Stimmzettelumschlag, amtlicher Stimmbrief und ein Merkblatt für die Briefabstimmung) übersandt.

Der Stimmbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Stimmschein ist so rechtzeitig der auf dem Stimmbrief angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag **bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Stimmbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Abstimmungsberechtigte kann sein Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stadt Bedburg, den 12.08.2013

Der Bürgermeister

gez.

Gunnar Koerdt

Wahlbekanntmachung

1. Am 22.09.2013 findet die

Wahl zum 18. Deutschen Bundestag

statt. Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 21 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19.08.2013 bis 01.09.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:00 Uhr in der Grundschule Kaster, Harffer Schloßallee 1, 50181 Bedburg zusammen.

Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Briefwahlraums
Briefwahlbezirk 4000, Stimmbezirke 010-040	Grundschule Kaster BW I
Briefwahlbezirk 5000, Stimmbezirke 050-071	Grundschule Kaster BW II
Briefwahlbezirk 6000, Stimmbezirke 072-090	Grundschule Kaster BW III
Briefwahlbezirk 7000, Stimmbezirke 100-120	Grundschule Kaster BW IV
Briefwahlbezirk 8000, Stimmbezirke 130-151	Grundschule Kaster BW V
Briefwahlbezirk 9000, Stimmbezirke 152-180	Grundschule Kaster BW VI

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes)

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

Stadt Bedburg, den 12.08.2013

Der Bürgermeister

gez.

Gunnar Koerdt

Wahlbekanntmachung

1. Am 22. September 2013 findet die

Wahl des Landrates/der Landrätin des Rhein-Erft-Kreises

statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Das Gebiet der Stadt Bedburg ist in 21 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19.08.2013 bis 01.09.2013 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte sein Wahlrecht ausüben kann.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:00 Uhr in der Grundschule Kaster, Harffer Schloßallee 1, 50181 Bedburg zusammen.

Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Briefwahlraums
Briefwahlbezirk 4000, Stimmbezirke 010-040	Grundschule Kaster BW I
Briefwahlbezirk 5000, Stimmbezirke 050-071	Grundschule Kaster BW II
Briefwahlbezirk 6000, Stimmbezirke 072-090	Grundschule Kaster BW III
Briefwahlbezirk 7000, Stimmbezirke 100-120	Grundschule Kaster BW IV
Briefwahlbezirk 8000, Stimmbezirke 130-151	Grundschule Kaster BW V
Briefwahlbezirk 9000, Stimmbezirke 152-180	Grundschule Kaster BW VI

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben einen **gültigen Personalausweis oder Reisepass - Unionsbürger ihren Identitätsausweis** - zur Wahl mitzubringen.

Die **Wahlbenachrichtigung** soll bei der Wahl vorgelegt werden; sie wird nicht einbehalten, sondern dem Wahlberechtigten im Hinblick auf eine mögliche Stichwahl wieder zurück gegeben. Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigungskarte ausgeübt werden. Ein gültiger Ausweis ist zur Wahl mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann. Die Wahlbenachrichtigung berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Der Landrat/die Landrätin wird unmittelbar von den Wahlberechtigten gewählt. Der Wähler hat eine Stimme.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel (Schwarzdruck) gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und auch dort so zusammengefasst werden, dass bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Stimmbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wahlscheine sind bei der Gemeinde zu beantragen. Mit dem Wahlschein werden dem Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen (amtlicher Stimmzettel, amtlicher Stimmzettelumschlag, amtlicher Wahlbrief und ein Merkblatt für die Briefwahl) übersandt.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

6. Gem. § 46 c Abs. 3 Satz 1 KWahlG findet am zweiten Sonntag nach der Wahl eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern/Bewerberinnen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben, wenn von mehreren Bewerbern/Bewerberinnen keiner mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält.

Stadt Bedburg, den 12.08.2013

Der Bürgermeister

gez.

Gunnar Koerdt